

die Anordnung des Art. XIV. kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850 R. = G. 24 zu gelten, welche bestimmt, daß die Selbstmörder in der Stille und im Friedhofe zu beerdigen seien. Die Berechtigung der kirchlichen Behörde, die Bestattung mit rituellen Functionen zu begleiten, bleibt laut Ministerial-Erlaß ddo. 29. Aug. 1873 Z. 11437 ganz außer Frage und kümmert sich darum die weltliche Behörde nicht.

Auch der Pfarrer klagte. Das Ende war die Verurtheilung des Ortspascha's gemäß der Entscheidung des obersten Gerichtshofes Nr. 16083 vom Jahre 1873, nach welcher das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken dem Kirchenvorstande (Pfarrer) zusteht.

Einen „Rippler“ verdiente und erhielt der alte gute Nachbar, den einige ausgebrachte liberale Hochs dafür kaum entschädigt haben dürften.

St. Pölten.

Prof. Dr. J. Scheicher.

Erfordernisse zur Gewinnung von Ablässen nach den neuesten kirchlichen Entscheidungen.

Von Pfarrvicar Joseph Sailer in St. Oswald.

In den folgenden Zeilen sollen die Seelsorger kurz und übersichtlich zusammengestellt finden, was nach der gegenwärtigen, durch manche neue und neueste Entscheidungen der heiligen Congregation der Ablässe sehr erleichterten Praxis der Kirche zur Gewinnung von Ablässen nothwendig ist. Wir lassen deßhalb geflissentlich alles dasjenige hinweg, was nicht vollkommen sicher und evident ist, und werden uns auch in der Regel auf die Decrete der S. Congreg. indulg., auf welche sich unsere Ausführungen stützen, nur in der Weise berufen, daß wir das Datum derselben in Klammern folgen lassen.

Drei Erfordernisse gehören zur Gewinnung eines jeden Ablasses: die Intention, den Ablass gewinnen zu wollen, der Stand der heiligmachenden Gnade und die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke.

1. Die Intention, den Ablass gewinnen zu wollen, braucht nicht in dem Augenblick erweckt zu werden, da man die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; *sufficit et requiritur intentio virtualis*, d. i. die anfangs gemachte und in keiner Weise widerrufen Willensmeinung, so daß dieselbe uns wirklich zur Verrichtung der vorgeschriebenen Werke bestimmt. Es ist auch nicht nothwendig zu wissen, daß mit irgend einer frommen Uebung ein Ablass verbunden sei, wenn man nur den Willen hat, den Ablass zu gewinnen, wenn einer verliehen ist und so wie er verliehen ist. Möge darum jeder Seelsorger den Gläubigen den Rath des heiligen Leonard von Porto-Mauritio an's Herz legen, jeden Tag bei dem Morgengebete die Meinung zu erwecken, alle Ablässe gewinnen zu wollen, welche mit den Andachtsübungen und guten Werken, die sie im Laufe des Tages verrichten würden, verbunden sind.

2. Der Stand der heiligmachenden Gnade ist durchaus nothwendig zur Gewinnung eines jeden Ablasses, den man für sich selbst gewinnen will. (Für die Seelen des Fegfeuers könnte man nämlich nach der Ansicht mehrerer Theologen auch in *statu peccati mortalis* unvollkommene Ablässe gewinnen und solche vollkommene, zu deren Gewinnung der Empfang der heiligen Sacramente nicht vorgeschrieben ist.) Zur Gewinnung der unvollkommenen Ablässe und jener vollkommenen, für welche der Empfang der heiligen Sacramente nicht unter die vorgeschriebenen Werke gehört,¹⁾ wird für denjenigen, welcher etwa im Stande der Todsünde sich befindet, die sacramentale Beicht nicht erfordert, sondern genügt die *contritio perfecta*; wer sich aber im Stande der Gnade befindet, kann die genannten Ablässe erlangen, ohne daß er einen Act der Reue erwecken muß. (Die Clausel: *corde saltem contrito* bei derlei Ablassverleihungen ist nach dem Decret der S. Congreg. Indulg. d. d.

¹⁾ Diese sind: die mit dem privilegirten Altar, dem heroischen Liebesacte, der Sterbstunde, den 6 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei ... in gewissen Fällen und mit der Kreuzwegandacht verbundenen Ablässe.

17. December 1870 zu verstehen „de mera dispositione, non de vera conditione, ita ut ad indulgentiam lucrandam etiam ut iis actus contritionis emittendus sit, qui in statu gratiae et caritatis reperiuntur.“)

3. Die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke. Getreu dem Eingangs ausgesprochenen Grundsatz wollen wir auch hier, so sehr es uns drängte, nicht mit Anführung von Beweisgründen der irrthümlichen Ansicht mancher entgegenreten, als ob auf die buchstäbliche Erfüllung der Ablassbedingungen nicht so viel ankäme, der liebe Gott sehe ja auf den Willen und dgl.; wir verweisen auch hier nur auf das, was die heilige Ablass-Congregation unterm 18. Februar 1835 mit deutlichen Worten gesagt hat: Nicht nur die freiwillige, sondern auch die unfreiwillige Unterlassung irgend einer der vorgeschriebenen Bedingungen, ja sogar die Unmöglichkeit dieselben zu erfüllen oder die Unkenntniß derselben verhindert die Gewinnung des Ablasses.

Die Werke, welche zur Erlangung vollkommener Ablässe gewöhnlich vorgeschrieben werden, sind: Beicht, Communion, Gebet auf die Meinung des Papstes, Kirchenbesuch.

1. Beicht. Nach wiederholten Erklärungen der S. Congr. Indulg. ist es nicht nothwendig, daß die Beicht abgelegt werde in der Absicht, um den Ablass zu gewinnen, sondern „ipsum factum confessionis per se sufficit.“ — Aber, wenn die Beicht zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschrieben ist, muß sie auch derjenige verrichten, welcher sich seit der letzten Beicht nicht einmal einer läßlichen Sünde bewußt ist (16. Februar 1852); jedoch ist, wenn jemand nur über läßliche Sünden sich anzuklagen hat, bloß die Beicht, confessio, nothwendig, nicht aber der Empfang der Losprechung (20. August 1822, 15. December 1841.)

Die Beicht allein (19. Mai 1759) oder auch Beicht und Communion (12. Juni 1822) können verrichtet werden an dem Vorabend (in vigilia) der Festtage, mit welchen ein vollkommener Ablass verbunden ist; dasselbe gilt in Folge des Decretes vom 6. October 1870 nicht nur für die eigentlichen Feste, sondern

für alle Ablassstage ohne Unterschied, also auch z. B. für die 6 Sonntage der Aloisi-Andacht, bezüglich des ersten Freitags und Sonntags eines jeden Monates für die Mitglieder der Herz Jesu-Bruderschaft u. s. f. Wer die löbliche Gewohnheit hat, semel in hebdomada, d. h. wenigstens einmal in jeder Woche (nicht: alle acht Tage — vgl. Maurel, Ablässe, bearbeitet von Schneider, 6. Auflage S. 91.) zu beichten, kann alle vollkommenen Ablässe, die in die Zwischenzeit von einer Beicht zur andern fallen, gewinnen (9. December 1763); nur die Ablässe eines Jubiläums und in forma jubilaei erfordern eine besondere Beicht. (Die Ausdehnung der eben genannten Begünstigung auf die bloß zweimal im Monate, bis in mense, verrichtete Beicht, sowie das am 12. Juni 1822 gegebene Indult, daß auch von solchen, welche die heiligen Sacramente nicht häufig empfangen, die Ablassbeicht schon in den dem Ablassstag vorausgehenden acht Tagen abgelegt werden können, gilt nur für diejenigen Diöcesen, für welche der Diöcesanbischof ob inopiam confessoriorum angesucht hat.

2. Die heilige Communion kann, wie schon bemerkt, auch an den Vortagen der mit dem Ablasse ausgezeichneten Tage verrichtet werden (12. Juni 1822); jedoch müssen diejenigen, welche auf Grund der gewohnheitsmäßigen wöchentlichen Beicht der in die Zwischenzeit fallenden Ablässe theilhaft werden wollen, die heilige Communion an allen jenen Tagen empfangen, an welchen sie einen vollkommenen Ablass gewinnen wollen. Wenn aber auf Einen Tag mehrere Ablässe fallen, für deren jeden die heilige Communion vorgeschrieben ist, so genügt die einmalige Communion zur Gewinnung derselben — 29. Mai 1841, 10. Mai 1844 und neuestens, am 12. Jänner 1878 antwortete die S. C. Indulg. auf die Anfrage: *Utrum si eidem pio operi, quod a fidelibus iterari non potest, variis titulis indulgentiae annexae sunt, possint omnes lucrificari?* mit den Worten: *Affirmative, dummodo opera injuncta vere iterari nequeant vel non soleant, sicuti confessio, nisi sit aliunde necessaria;* — zu

den letzten Worten wurde die Erklärung beigegeben: *Per confessionem aliunde necessariam Eminentissimi Patres intellexerunt casus relapsus* eine Todssünde vor Erfüllung der vorgeschriebenen Werke) *et voluerunt heic adnotari*. Auch die Oftercommunion kann zur Gewinnung eines jeden Ablasses dienen, der nicht in *forma jubilaei* verliehen ist (10. Mai 1844). Wenn auch der Ablass für eine bestimmte Kirche verliehen ist, z. B. für gewisse Bruderschaftskirchen, so ist es doch nicht nothwendig, auch die heilige Communion in dieser Kirche zu empfangen, außer es würde dieß in der Ablassverleihung ausdrücklich verlangt.

3. Die Gebete nach der Meinung des Papstes können, falls nicht in der Verleihungsurkunde bestimmte angegeben werden, beliebig gewählt werden. Nach der fast allgemeinen Ansicht der Theologen genügt *oratio quantumvis modica*; wir erlauben uns aber die Worte des Papstes Benedikt XIV. anzuführen (nach Maurel-Schneider 6. Auflage S. 100): „Obwohl ein kurzes Gebet mit recht eifriger Andacht verrichtet als vorgeschriebenes Werk genügen kann, so pflegt doch die Kürze des Gebetes meistens aus einem geringen Maß frommen Eifers, aus geringer Liebe zu geistlichen Dingen oder aus Trägheit und Nachlässigkeit hervorzugehen.“ Die Praxis der Gläubigen hat sich bereits den Rath der Gottesgelehrten angeeignet, als Gebet *ad intentionem Papae* 5 Vater unser und Ave Maria zu recitiren. Es ist nicht erforderlich, die vom Papste intendirten Zwecke zu wissen, sondern es genügt der Wille, auf seine Intention die Gebete zu verrichten (22. Februar 1847). Auch ist es, abgesehen von ausdrücklichen Bestimmungen des Ablassdokumentes, nicht nothwendig, diese Gebete in der Kirche oder sie knieend zu verrichten; wohl aber müssen sie mündlich verrichtet werden d. i. wenigstens mit einiger Bewegung des Mundes; sie können auch abwechselnd mit andern gebetet werden (26. Februar 1820).

4. Wenn Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, so ist jene Kirche zu besuchen, welche durch das Ablassbreve bestimmt ist,

als z. B. die Bruderschaftskirche, die Pfarrkirche, wohl immer aber wenigstens eine eigentliche Kirche oder öffentliche Kapelle, d. i. ein solcher zur Celebration der heiligen Messe eingerichteter, vom Bischof für immer und für alle zu ausschließlich gottesdienstlichem Gebrauche bestimmter Ort, der seinen Eingang in der Regel entweder nur oder doch auch zugleich an der öffentlichen Strasse hat, so daß er jedermann zugänglich ist.

Bezüglich des Kirchenbesuches und der Gebete auf die Meinung des Papstes gelten in gleicher Weise noch folgende Bemerkungen:

a. Diese Bedingungen müssen erfüllt werden innerhalb der für den Ablass bewilligten Zeit, so daß sie also durchaus nicht, wie die heilige Beicht und Communion, am Vortag verrichtet werden können. So hat die S. C. Indulg. ausdrücklich erklärt am 12. Jänner 1878, indem sie auf die Anfrage: *Utrum si quis utens recenti privilegio confessionem et communionem pridie ejus diei peragat, cui affixa est indulgentia, etiam reliqua opera praescripta pridie fieri adeoque pridie etiam indulgentia lucrificari possit?* antwortete: *Negative.*

b. Die für Verrichtung dieser Bedingungen vorgeschriebene Zeit ist zu beurtheilen nach dem Ablassdocumente. Wo die Bestimmung vorkommt: „*a primis vesperis usque ad occasum solis,*“ müssen Kirchenbesuch und Gebete *ad intentionem Papae* geschehen innerhalb des kirchlichen Tages, d. i. die Zeit, wo nach der Praxis der Kirche jener Stadt oder jenes Ortes die Vespersn gebetet werden, bis zur Abenddämmerung des nächstfolgenden Tages, des eigentlichen Ablastages. — Wenn diese Zeitbestimmung in der Ablassurkunde sich nicht findet, müssen die genannten Werke verrichtet werden innerhalb des natürlichen Tages, für den der Ablass verliehen wurde. So hat die S. C. Indulg. entschieden in dem schon wiederholt citirten Dekrete vom 12. Jänner 1878: *Utrum, lautet die Frage, nisi aliud expresse habeatur in indultis, indulgentiae lucrandae incipiant a media nocte an vero a primis vesperis?* Darauf die Antwort: *A media nocte ad mediam noctem.*

c. Kirchenbesuch und Gebete auf die Meinung des heiligen Vaters können, sofern die obengenannte Zeit beobachtet wird, verrichtet werden vor oder nach dem Empfang der heiligen Sacramente (19. Mai 1759).

d. Diese Werke müssen, wenn man an dem nämlichen Tag verschiedene Ablässe gewinnen will, für welche dieselben vorgeschrieben sind, für die Gewinnung eines jeden solchen Ablasses eigens verrichtet, somit je nach der Zahl der zu erlangenden Ablässe wiederholt werden. (Bezüglich der Gebete 22. Februar 1847, bezüglich des Kirchenbesuches 29. Februar 1864, bezüglich beider Bedingungen auch die oben sub III. 2 schon angeführte Entscheidung in dem Decrete der S. C. I. vom 12. Jänner 1878 — *possunt enim haec opera iterari.*)

e. Der wiederholte Kirchenbesuch muß in der Weise geschehen, daß man aus der Kirche sich entferne und wieder in dieselbe sich hineinbegebe (29. Februar 1864).

Von größter Wichtigkeit ist ein neues Decret der S. C. Indulg. vom 13. April 1878, weil durch Nichtkenntniß oder Nichtbeachtung desselben eine Menge von Ablässen verloren gehen würden. Sehr viele Ablässe sind nämlich den Mitgliedern frommer Vereine und Bruderschaften verliehen; zur Gewinnung dieser Ablässe ist aber die gültige und wirkliche Mitgliedschaft die erste Bedingung. Nun hat die Ablass-Congregation schon am 28. April 1761 auf die Frage: *An absentes admitti possint in confratres* mit: Negative geantwortet. Es ist demnach zur Erlangung der Mitgliedschaft und der damit verbundenen geistlichen Gnaden und Privilegien nothwendig, daß die Personen, welche einem frommen Vereine beitreten wollen, bei dem zur Aufnahme Berechtigten persönlich die Aufnahme begehren und verlangen. Dieß hat nun die S. C. Ind. neuerdings erklärt durch folgendes Decretum Urbis et Orbis. *Cum in nonnullis ex piis Sodalitatis hisce potissimum temporibus institutis inter Sodalas adscribendi etiam absentes consuetudo inoleverit, quae reprobata jam diu fuerat ab hac Sacra Congregatione*

indulgentiis, sacrisque reliquiis praeposita praesertim in „Americana novi Regni Hispanici“ die 28. Aprilis 1761, relatione de hoc facta Sanctissimo Domino nostro Leoni Papae XIII. per me infrascriptum Secretarium dictae Sacrae Congregationis in audientia habita die 13. Aprilis 1878, Sanctissimus praevia sanatione omnium adscriptionum hactenus haud rite factarum, mandavit, ut in posterum serventur atque ad observantiam revocentur resolutiones praefato anno 1761 editae, quas ad istiusmodi effectum una cum praesenti decreto evulgari jussit. — Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sacrae Congregationis die 13. Aprilis 1878. — Al. Card. Oreglia a S. Stephano, Praefectus. — A. Panici, Secretarius. —

Die in diesem Decrete angezogene Resolution vom 28. April 1761 wurde bereits erwähnt. Aus diesem Decrete ergeben sich nachstehende Folgerungen: a) die bis 13. April 1878 geschehenen Aufnahmen Abwesender haben durch die Sanation von Seite des heiligen Vaters Gültigkeit erlangt. b) Die von diesem Tage an erfolgten Aufnahmen Abwesender sind ungültig und sollen daher diese davon unterrichtet und zur persönlichen Bewerbung um Aufnahme ermahnt werden. c) Post hujusmodi decretum nemo absens adscribi rite potest alicui pio Sodalitio, nisi prius adeat locum, in quo idem Sodalitium erigitur, ibique per se petat obtineatque in adscriptorum numerum cooptari. Neque per literas neque per aliam personam id perficere posset nulliterque ageret.“ (Acta S. Sedis XI. p. 159.) —

Der praktischen Wichtigkeit wegen erwähnen wir schließlich noch das Indult, durch welches Pius IX. unter 18. September 1862 zu Gunsten der beständig darniederliegenden oder chronisch Kranken, welche in keiner religiösen Communität leben, bewilligte, daß sie alle schon verliehenen und in Zukunft noch zu verleihenden vollkommenen Ablässe gewinnen können, wenn sie beichten, auf die Meinung des Papstes beten und statt der hei-

ligen Communion und des etwa vorgeschriebenen Kirchenbesuches diejenigen frommen Werke verrichten, welche der Beichtvater auflegt.

Literatur.

Das heilige Meßopfer, dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt.
Von Dr. Nikolaus Gühr, Spiritual am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagsbuchhandlung 1877. Preis 8 M. 40.

Die theologische Literatur erfreut sich seit mehreren Jahren eines stetigen Wachsthum's. Kein Zweig der heiligen Wissenschaft wird vernachlässigt, und manche specielle Frage der Dogmatik, des kanonischen Rechtes, der Geschichte, der Exegese entweder ganz neu behandelt oder doch in neuer Form und unter neuen Gesichtspunkten dargestellt. Man scheint dasjenige, was vor mehreren Decennien gar nicht oder nicht gut geschehen ist, nachholen oder verbessern zu wollen. Aber so lobenswerth und aner kennenswürdig dieses Streben ist, so liegt doch die Gefahr nicht fern, in ein anderes Extrem zu fallen, nämlich allzu Viel und in Folge dessen oberflächlich und flüchtig zu arbeiten. Neben manchen gediegenen Werken, welche der theologischen Wissenschaft wahrhaft zur Zierde gereichen und der *ψευδώνυμος γνῶσις* mit Erfolg entgegentreten, haben wir auch Erscheinungen zu verzeichnen, die weiter Nichts sind, als mehr oder minder gelungene Compilationen aus längst vorhandenen Werken und die den Stempel des Mangelhaften, des Flüchtigen, des Ephemeran an sich tragen.

Deßhalb ist es für denjenigen, der sich mit den Erzeugnissen der theologischen Literatur zu beschäftigen und die Entwicklung dieser zu verfolgen hat, ein wahres Labfal, unter manchen schülerhaften Arbeiten auf ein Werk hinweisen zu können, das in jeder Beziehung ein gediegenes genannt zu werden verdient und sich den besten, die in letzter Zeit erschienen sind, würdig anreihet; wir meinen obgenanntes Buch des hochwürdigen Herrn Dr. Nikolaus Gühr über das heilige Meßopfer, welches wir nun in Folgendem einer kurzen Besprechung unterziehen wollen.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Theile. Im ersten, der den Titel führt „Dogmatisch-ascetischer Theil“ (von 1 — 208), wird an der Hand bewährter Führer zuerst die Theorie des Opfers im Allgemeinen entwickelt, dann das Wichtigste und Nothwendigste über das blutige Opfer am Kreuze dargelegt, endlich das unblutige Opfer des Altars, nämlich dessen Wahrheit und Wesenheit, seine Wirksamkeit und seine Stellung im gesammten Organismus der Kirche besprochen.